

## 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Regional-Gut Altenberge“

### I. Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) / 4 (1) BauGB (Zeitraum 28.09.2021 bis 27.10.2021)

(Stand: 28.01.2022)

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis
<b>A.) Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB</b>					
1.	28.09.2021	Bürger ID 19718	<p>Zur Änderung ist folgendes anzumerken: Sofern die Umsetzung mit der Abholzung des Wäldchens und der Rodung der Brachfläche davor verbunden ist, so muss noch einmal eine Flora und Fauna Bestandsaufnahme erfolgen. Aus meiner Sicht ist die "alte" Bestandsaufnahme nicht mehr gültig. Ich habe in der letzten Zeit eine Vielzahl von Singvögeln und Säugetieren (Hasen, Fasanen, Rebhühner, Wiesel etc.) dort feststellen können.</p> <p>Der kleine Wald stellt einen natürlichen Lärmschutz für das Wohngebiet dar.</p> <p>Es wird durch die geplante Änderung noch schwieriger den Biotopverbund zwischen Münsterstraße/Alter Münsterweg und Kümper zu erhalten.</p> <p>Durch die Versiegelung und Bebauung wird das urbane Klima der angrenzenden Wohngebiete nachhaltig beeinträchtigt. Insbesondere bei warmen Südost-Wetterlagen</p>	<p>Der Anregung eine Aktualisierung der Bestandsaufnahmen von Flora und Fauna vorzunehmen, wurde bereits gefolgt. Die artenschutzrechtlichen Belange (Fauna) wurden durch das Gutachterbüro BioConsult im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Stufe II) im Jahr 2021 erneut untersucht. Auch die Flora wurde im Rahmen einer erneuten Biotoptypenkartierung als Grundlage für den Umweltbericht sowie die Eingriffs-, Ausgleichsbilanz erfasst.</p> <p>Im Hinblick auf den Lärmschutz für die nördlich des Plangebietes liegenden Wohngebiete ist auszuführen, dass bei dem derzeitigen Waldbestand und insbesondere im unbelaubten Zustand, nicht von einer relevanten „Lärmschutzfunktion“ auszugehen ist. Es kann angenommen werden, dass der zukünftige Baukörper in dieser Hinsicht eine bessere und ganzjährig-abschirmende Funktion gegenüber der südwestlich verlaufenden Bundesstraße 54 und der Umgehungsstraße/ L 874 darstellt.</p> <p>Der Hinweis auf den bestehenden Biotopverbund wird zur Kenntnis genommen. Die Verkleinerung der Biotopverbundfläche und damit einhergehende Funktionsverluste werden im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung durch eine entsprechende Abwertung des Zielzustandes (Korrekturfaktor) berücksichtigt. Im Ergebnis ist dadurch mit der nachfolgenden Beanspruchung der Fläche ein erhöhter Ausgleichsbedarf erforderlich.</p> <p>Die Bedenken, dass durch die zukünftige Versiegelung und Bebauung das urbane Klima angrenzender Wohngebiete nachhaltig beein-</p>	<b>Einstimmig</b>

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis
			fehlt die Frischluftzufuhr für das Gebiet Lütke Berg III.	trächtigt wird, werden auf Grundlage des Fachinformationssystems „Klimaanpassung“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zurückgewiesen. Hiernach übernimmt das Plangebiet keinen Vorsorgebereich i.S. des Klimawandels. Auch bei Auswertung der nächtlichen Kaltluftvolumenströme zeigt sich, dass für die Wohngebiete vornehmlich die westlich gelegenen Flächen eine etwaige Funktion im Sinne einer Kaltluftzuführung übernehmen. Das südlich der Wohngebiete befindliche Plangebiet hat hier aufgrund der vorwiegenden Westwindsituation im Raum Altenberge keine relevante Bedeutung.	
<b>B.) Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gem. § 4 (1) BauGB und § 2 (2) BauGB</b>					
1.	01.10.2021	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgenden Hinweis zum Baugrund: Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Die Baugrundeigenschaften werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens objektbezogen geprüft und beachtet.	<b>Einstimmig</b>
2.	04.10.2021	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken, da aktuell noch kein forstlicher Ausgleich festgelegt ist. Diese Fläche muss geeignet und abgestimmt und darf vorher kein Wald und auch nicht in irgendeiner Form versiegelt gewesen sein. Die Fläche ist mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen. Um die Bedenken zurückstellen zu können wird diesbezüglich eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (z. B. Lage, Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %) sowie die Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) benötigt.	Der für die Umsetzung der Planung erforderliche Waldausgleich erfolgt im nahen Umfeld des Plangebietes durch Aufforstung derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen in einem Umfang von 1,5 ha (Ausgleichsverhältnis 1: 1,5) in der Gemarkung Altenberge, Flur 41, Flurstück 36. Notwendige Details zur Ersatzaufforstung werden zeitnah mit dem Landesbetrieb Wald und Holz entsprechend abgestimmt.	<b>Einstimmig</b>
3.	25.10.2021	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Durch die o.g. Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Lager- und Produktionsflächen mit Verwaltung eines bestehenden Fachmarktes geschaffen werden. Das Plangebiet tangiert die B 54, L 874 und die L510. Die Erschließung erfolgt über eine vorhandene Anbindung an die L510. Aus straßenbaurechtlicher Sicht bestehen		<b>Einstimmig</b>

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis
			<p>keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Planungen. Ich bitte jedoch um folgende Anpassungen / Ergänzungen der Festsetzungen:</p> <p><b>Werbeanlagen</b></p> <p>Der unter Punkt 2 -Werbeanlagen - aufgeführte Hinweis bezieht sich ausschließlich auf Landstraßen. Das Plangebiet tangiert jedoch auch die B 54. Ich bitte daher den Hinweis entsprechend anzupassen. „Werbeanlagen sind außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt gem. § 9 Abs. 6 FStrG sowie § 28 StrWG NRW innerhalb der 20 m Anbauverbotszonen der B 54 und der L 874 nicht zulässig. In den 20 m bis 40 m Anbaubeschränkungszone bedürfen sie der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.“</p> <p><b>Beleuchtung / Sichtschutz</b></p> <p>„Etwaige Beleuchtungsanlagen (z.B. Erschließungsanlagen, Parkplätze, Ausstellungs- und Lagerflächen) sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung, Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschildern, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.“</p> <p><b>Zu- und Abfahrtsverbot</b></p> <p>Zur Klarstellung bitte ich das im B-Plan entlang der L 874 eingetragene Zu- und Abfahrtsverbot entlang der B 54 weiterzuführen.</p> <p><b>Lärmschutz</b></p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass evtl. Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der B 54, der L 874 sowie der L 510 nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des B-Planes in Kenntnis der Straße durchgeführt wird.</p> <p>Neben den Festsetzungen im B-Plan ist noch eine abschließende Regelung bezüglich einer im Plangebiet liegende Kompensationsfläche der Straßenbauverwaltung erforderlich.</p> <p>Die Änderung des Baugebietes überlagert die Aufforstungsmaßnahme A6 zum Ausbau der B 54 im Abschnitt</p>	<p>Der Hinweis Nr. 2 zu Werbeanlagen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt wird angepasst.</p> <p>Der Hinweis zu Beleuchtung/ Sichtschutz wird ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Allerdings ist eine Zu- und Abfahrt zur B 54 aufgrund der örtlichen Situation und der festgesetzten Pflanzbindung ohnehin nicht möglich.</p> <p>Der Hinweis, dass kein Anspruch auf Lärmschutz besteht, wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine schützenswerten Nutzungen im Änderungsbereich vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, eine Ersatzaufforstungsfläche für den Eingriff in die Aufforstungsmaßnahme zum Ausbau der B 54 Abschnitt Nienberge-Altenberge bereitzustellen wird gefolgt. Der erforderliche waldbrechtliche Ausgleich erfolgt in</p>	

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis
			<p>Nienberge-Altenberge (Projekt 07-0042). Die Waldfläche wurde im Jahre 1991 auf dem Grundstück Gemarkung Altenberge, Flur 42, Flurstück 281 in einer Größe von 6.264 m<sup>2</sup> hergerichtet. In Vorgesprächen wurde seitens der Straßenbauverwaltung die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, einer Verlagerung dieser Kompensationsmaßnahme zuzustimmen, um den Zielsetzungen der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 81-Regional-Gut Altenberge nicht im Wege zu stehen. Zwingende Voraussetzungen dafür ist die Bereitstellung einer naturschutz- und forstrechtlich wertgleichen Neubegründung eines Waldstandortes an alternativer Stelle. Auf der bestehenden Kompensationsfläche hat bereits eine 30-jährige Entwicklung stattgefunden. Gemäß den rechtlichen Vorgaben der Eingriffsregelung ist damit von einer Ersatzmaßnahme auszugehen, da der zeitliche Raum für eine mögliche Ausgleichsmaßnahme überschritten ist. Es ist also davon auszugehen, dass dieser Entwicklungsrückschritt nur durch eine deutlich größere Waldfläche kompensiert werden kann. Maßgeblich für eine natur-schutzfachlicher Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ist die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008). Die Verlagerung der Wald-/Kompensationsfläche bedarf der Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Münster sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt. Nach Forst- und Waldrecht ist eine Beteiligung und Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW als Untere Forstbehörde erforderlich. Der Verlust des Waldstandortes (Waldumwandlung) sowie Lage, Art- und Umfang einer forstrechtlichen Kompensation bedarf der Zustimmung der Forstbehörde. Um als Kompensationsmaßnahme gelten zu können, ist die Waldfläche als standortgerechter und bodenständiger Wald der potentiellen natürlichen Vegetation auszubilden. Für die Herrichtung und Entwicklung der Kompensationsfläche ist der Veranlasser - in diesem Falle die Gemeinde Altenberge - als Träger der vorliegenden Bauleitplanung verantwortlich. Diese umfasst die Pflanzung, die einjährige Fertigstellungspflege einschl. Abnahme nach VOB sowie eines Entwicklungszeitraum von 10 Jahren bis zur Erreichung eines stabilen Jungwaldbestandes als erstes Entwicklungsziel. Zum Zwecke der dauerhaften Flächensicherung der alternati-</p>	<p>der Gemarkung Altenberge, Flur 41, Flurstück 36. Die Fläche (ca. 1,5 ha) liegt im Umfeld des Plangebietes, in einer Entfernung von rund 350 m in südöstlicher Richtung und wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz entsprechend aufgeforstet (Ersatzaufforstungsverhältnis 1: 1,5). Die Waldfläche wird als standortgerechter und bodenständiger Wald der potentiellen natürlichen Vegetation ausgebildet. Die Herrichtung und Entwicklung umfasst die Pflanzung, Pflege und ggfls. Nachbesserung bis zur Erreichung eines stabilen Jungwaldbestandes. Zum Zwecke der dauerhaften Flächensicherung der alternativen Kompensationsmaßnahme ist zu Gunsten der Straßenbauverwaltung in Abteilung II des Grundbuches eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit einzutragen, deren Inhalt noch abzustimmen ist.</p> <p>Die Inanspruchnahme der planfestgestellten Kompensationsfläche ist mit der zuständigen Bezirksregierung Münster abgestimmt und wird entsprechend mitgetragen, sofern die Änderung/ Abweichung von der ursprünglichen Planfeststellung dokumentiert und mit den zuständigen Fachbehörden einvernehmlich abgesprochen ist.</p>	

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis
			<p>ven Kompensationsmaßnahme ist zu Gunsten der Straßenbauverwaltung in Abteilung II des Grundbuches eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit einzutragen, deren Inhalt noch abzustimmen ist.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland</p> <p>- zur öffentlichen Auslegung nicht vorgetragen.</p>		
4.	05.11.2021	Kreis Steinfurt	<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Bis zur Beteiligung im nächsten Verfahrensschritt bzw. bis zur Offenlegung ist in Abstimmung mit allen Betroffenen einvernehmlich zu klären, wie bezüglich der Überplanung der Kompensationsmaßnahme aus dem Straßenbau (Erstaufforstung im Rahmen des Baus der B 54) verfahren wird.</p> <p>In der Artenschutzprüfung aus 2012 (Büro Numenius) wurden direkt westlich an das Plangebiet angrenzend in dem östlichen der beiden Regenrückhaltebecken vier nicht planungsrelevante Amphibienarten festgestellt. Zudem wurden auch in den Gehölzen des Plangebiets Amphibien nachgewiesen. Daher sind fachgutachterliche Aussagen zu treffen, ob für die Bauphase und insbesondere die Gehölzentfernung noch Vermeidungsmaßnahmen zur Tötung (z. B. Schutzzäune, weiter eingegrenzte Zeiten für Fällung, Rodung und Erdarbeiten) für diese Tiergruppe erforderlich sind.</p> <p>Bodenschutz, Abfallwirtschaft</p> <p>Zur Ermittlung des Ausgleichs empfehle ich die Anwendung der „Bodenfunktions-, Eingriffs- und Kompensationsbewertung für den Kreis Steinfurt“ (Stand: 11/2009), die beim Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt)</p>	<p>Der Anregung einvernehmlich zu klären, wie bezüglich der Überplanung der Kompensationsmaßnahme aus dem Straßenbau verfahren wird, wurde gefolgt. Der erforderliche Waldausgleich erfolgt in der Gemarkung Altenberge, Flur 41, Flurstück 36. Die Fläche (ca. 1,5 ha) liegt im Umfeld des Plangebietes, in einer Entfernung von rund 350 m in südöstlicher Richtung und wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz aufgeforstet.</p> <p>Der Anregung, fachgutachterliche Aussagen zu treffen, ob für die Bauphase und insbesondere die Gehölzentfernung noch Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien erforderlich sind, wurden bereits durch die Aktualisierung der Artenschutzprüfung durch das Gutachterbüro BioConsult (2021) berücksichtigt. Hiernach sind nach Ansicht des Fachgutachters keine Maßnahmen in Bezug auf Amphibien erforderlich, da im Plangebiet keine Gewässer vorhanden sind, die von Amphibien als Laichhabitat genutzt werden könnten. Die Jungaufforstung östlich des Landwehrgrabens stellt nach Einschätzung des Gutachters angesichts der Lage und Entfernung zum Regenrückhaltebecken sehr wahrscheinlich kein essentielles Landhabitat dar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der rechtskräftige Ursprungsbebauungsplan nach dem Osnabrücker Modell (2012) bewertet wurde, erfolgt die naturschutzfachliche Bewer-</p>	Einstimmig

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis
			kostenlos erhältlich ist. Alternativ ist auch eine Erhöhung des bodenspezifischen Kompensationsfaktors im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung möglich.	tung des Eingriffs nunmehr ebenfalls auf Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung wurde zwischenzeitlich mit dem Kreis Steinfurt abgestimmt und die Begründung des Bebauungsplanes entsprechend ergänzt. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist insgesamt ein Biotopwertdefizit von rund 23.870 Biotopwertpunkten verbunden. Es ist vorgesehen, dass Defizit im Ökokonto der Naturschutzstiftung des Kreis Steinfurt abzulösen. Hierzu erfolgt eine vertragliche Regelung bis zum Satzungsbeschluss.	
5.	08.11.2021	NABU	<p>Die Naturschutzverbände des Kreises Steinfurt können z.Z. weder der Änderung des FNP noch der 5. Änderung des Bebauungsplans „Regionalgut“ zustimmen.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Es fehlen eine Reihe von Informationen über die Kompensationsfläche Wald, die überbaut werden soll: Was war Ziel der Kompensation? Welcher Endzustand sollte erreicht werden? Welche Wertstufe hat der jetzt ca. 30 Jahre alte Wald erreicht? Wie ist die Fläche rechtlich abgesichert?</p>	<p>Die Bedenken in Bezug auf die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Regionalgut“ werden zurückgewiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise, dass nach Ansicht des NABU Informationen über die Kompensationsfläche „Wald“ fehlen, werden zur Kenntnis genommen. Die Fragen sind für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung, sondern betreffen eine Ausgleichsmaßnahme zum Ausbau der B 54 im Abschnitt Nienberge-Altenberge. Die Zuständigkeit für die Kompensationsfläche liegt dementsprechend bei der Straßenbauverwaltung. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist jedoch ein Eingriff in die Kompensationsfläche vorgesehen, der sowohl i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung als auch gem. Forstrecht auszugleichen ist. Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt dabei im Ökokonto der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt und wird entsprechend vertraglich geregelt. Der forstrechtliche Ausgleich erfolgt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, der UNB des Kreis Steinfurt und der Straßenbauverwaltung auf einer Fläche, Gemarkung Altenberge, Flur 41, Flurstück 36. Hier steht eine rund 1,5 ha große Ersatzaufforstungsfläche zur Verfügung, die entsprechend mit heimischen,</p>	<b>Einstimmig</b>

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis
			<p>2. Für den 10m breiten Streifen zwischen heutiger Bebauung und Wald, der als Extensivbrache entwickelt werden sollte – ebenfalls eine Kompensation – gelten z.T. dieselben Fragen. Auch hier fehlt eine klare Zielsetzung und ein Hinweis auf die rechtliche Absicherung. Außerdem musste bei einer Begehung festgestellt werden, dass mindestens ein Teil der Fläche anscheinend regelmäßig gemäht wird und dass darauf einige Bäume gepflanzt worden sind. Dieser Mangel muss bei der Ausgleichs- oder Kompensationsberechnung eingerechnet werden.</p> <p>3. Der Umweltbericht weist Lücken auf: Bei den Fledermaus-Untersuchungen 2021 sind nur die Flugkorridore erfasst worden. Eine Untersuchung z.B. auf potentielle Fledermausquartiere in Baumhöhlen oder -spalten hat nicht stattgefunden. Auch zu dem in der faunistischen Untersuchung von 2012 gefundenen Quartier des großen Abendseglers fehlt jeder Hinweis; ebenso darauf, ob einer oder mehrere der damals angeordneten Fledermauskästen besetzt ist/sind.</p> <p>Die fehlenden Untersuchungen sind im geeigneten Untersuchungszeitraum nachzuholen.</p>	<p>standortgerechten Gehölzen aufgeforstet und dauerhaft vertraglich gesichert wird.</p> <p>Der Hinweis auf den 10 m breiten Streifen, welcher als Extensivbrache entwickelt werden sollte und in der Örtlichkeit in dieser Form nicht vorhanden ist, werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Extensivbrache, welche im rechtskräftigen Bebauungsplan als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt ist, wurde im Rahmen der nunmehr vorliegenden 5. Änderung entsprechend der damaligen Bewertung in die Eingriffs-, Ausgleichsbilanz eingestellt, so dass hierfür – ungeachtet der aktuellen Ist-Situation – ein Ausgleich erforderlich wird, der entsprechend mit Umsetzung des Planvorhabens zu kompensieren ist.</p> <p>Die Bedenken mit Bezug zu den erfolgten Fledermausuntersuchungen werden nicht geteilt. Der Untersuchungsumfang war vor Beginn der Erfassungen mit der UNB Kreis Steinfurt abgestimmt worden. Bezüglich der Fledermausuntersuchungen ging es dabei v. a. um die Untersuchung der Flugkorridore am Landwehrgraben. Als Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt: die Flugstraße wird von Fledermäusen immer noch genutzt. Zum Landwehrgraben wird ein Abstand eingehalten, der auch weiterhin eine Nutzung der Flugstraßen ermöglichen wird.</p> <p>Die Gehölze im Plangebiet wurden auf Baumhöhlen untersucht (siehe Kap. 5.1 der ASP).</p> <p>Gehölze am Landwehrgraben (als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel) werden von der Planung nicht tangiert bzw. bleiben im aktuellen Zustand erhalten.</p> <p>Der Hinweis, dass die Verbreiterung des Grün-</p>	

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis
			<p>4. Wir begrüßen, dass der vorgeschriebene 5m breite Uferstreifen am Landwehrbach um einen weiteren 5m breiten Grünstreifen erweitert werden soll. Er sollte auf der ganzen Länge, auf der das Gewässer von den baulichen Veränderungen betroffen ist, angelegt werden.</p> <p>Auf eine Differenz zwischen Plan und Wirklichkeit soll hier hingewiesen werden: Im ursprünglichen Bebauungsplan Regionalgut gibt es ein Pflanzgebot: An dem Fußweg zwischen Fahrradfachmarkt und Reitsport sind beidseitig eine bestimmte Anzahl von Bäumen zu pflanzen. Es gibt dort bis heute keinen einzigen Baum.</p>	<p>streifens entlang des Landwehrbachs seitens des NABU begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Die Umsetzung der anzupflanzenden Einzelbäume entlang des Fußweges zwischen Fahrradfachmarkt und Reitsportgeschäft wird seitens der Gemeinde geprüft und sofern erforderlich eine entsprechende Anpflanzung zeitnah umgesetzt.</p>	
6.	28.09.2021	Westnetz GmbH	<p>als Anlage zu Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o.g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt.</p> <p>Wir bitten Sie, sich in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Standort Billerbeck (02543/211-3611) in Verbindung zu setzen, damit nähere Angaben über die vorhandenen Versorgungsleitungen gemacht und evtl. notwendige Maßnahmen zum Schutz unserer Anlagen getroffen werden können.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie Planunterlagen aus denen die Lage der erforderlichen elektrischen Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung ersichtlich ist.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen werden von uns nicht geltend gemacht.</p>	<p>Die Hinweise auf die vorhandenen Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung beachtet.</p>	<b>Einstimmig</b>

**II. Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage (Zeitraum 10.03. – 11.04.2022)**  
(Stand: 12.05.2022)

**Stellungnahmen mit Anregungen/Bedenken/Hinweisen**

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis
<b>A.) Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB</b>					
1.	11.04.2022	Bürger ID:21603	<p>In vorgenannter Sache zeigen wir an, die rechtlichen Interessen von .... zu vertreten. Zum Nachweis ordnungsgemäßer Bevollmächtigung überreichen wir anliegend eine Vollmacht.</p> <p>Hintergrund unserer Beauftragung ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu dem Planaufstellungsverfahren zu der 5. Änderung des Bebauungsplans 081 .05 "Regional-Gut Altenberge". Im Rahmen dessen nehmen wir zu dem Entwurf des Bebauungsplans namens und im Auftrag unseres Mandanten wie folgt Stellung:</p> <p>I.</p> <p>Unser Mandant wird auf seinem vorgenannten Grundstück seit geraumer Zeit durch Lärmimmissionen durch die B54 beeinträchtigt. Das ist auch auf dem anliegenden Auszug aus der amtlichen Lärmkarte des MKULNV und dem dazugehörigen Bericht über die Lärmkartierung vom 31.01.2018 ersichtlich. Tatsächlich ist die Situation weit schwerwiegender als die dortige Darstellung vermuten lässt.</p> <p>Die Lärmimmissionen erreichen vor allem nachts einen Umfang, der nicht in Einklang mit geltendem Immissionschutzrecht zu bringen ist, insbesondere die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß Nr. 6.1 lit. e) TA-Lärm von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) deutlich überschreiten.</p> <p>Hierdurch werden auch die Auslösekriterien für die (Lärm-) Aktionsplanung im Sinne des Art. 5 der RL 2002/49/EG überschritten.</p> <p>Eine erhebliche und messbare Zunahme der Lärmimmissionen erfolgte auf dem Grundstück unseres Mandanten und auf umliegenden Grundstücken nach Aussage der Nachbarn nach der Errichtung der Lager-, Verkaufs-,</p>	<p>Die vorliegende gutachterliche Stellungnahme (Wenker und Gesing, Gronau, 05.05.2022) kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Hallenerweiterung an dem Immissionsstandort nicht mit reflexionsbedingten Pegelerhöhungen zu rechnen ist. Vielmehr ergeben sich durch die zusätzliche Abschirmwirkung von Teilen der Bundesstraße geringfügig geringere Werte.</p> <p>Folglich können die Bedenken des Einwenders nicht bestätigt werden. Eine Plananpassung ist nicht erforderlich.</p>	<b>Einstimmig</b>

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis
			<p>Werkstatt- und Produktionsgebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans 081 .05 "Regional-Gut Altenberge", in denen die Unternehmen VELO DE VILLE und AT-Zweirad ansässig sind. Diese Gebäude sind ca. 8 m hoch und die Außenfassaden, die der B54 zugewandt sind, haben eine Länge von insgesamt ca. 140 m.</p> <p>Da die Fassaden von Gebäuden bekannter- und nachgewiesenermaßen Lärmimmissionen in Form von Schallwellen reflektieren, umlenken und hierdurch am Immissionsort verstärkt werden können, liegt die Vermutung nahe, dass die von der B54 ausgehenden Lärmimmissionen durch die erhebliche Bebauung auf das Wohngebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans 064.0 1 "Lütke Berg III", 1. Änderung umgelenkt oder dort zumindest verstärkt werden.</p> <p>Die Ausrichtung der dortigen Gebäude und die hieraus resultierenden Ein- und Ausfallwinkel für die Schallwellen, die von dem Verkehr auf der B54 ausgehen, sind jedenfalls dazu geeignet, diese Vermutung zu untermauern. Denn beide verlaufen nicht etwa parallel zueinander. Vielmehr verlaufen die Fassaden in einem Winkel von ca. 20° zu der B54.</p> <p>Das bedeutet, dass aufgrund der Ein- und Ausfallwinkel der Schallwellen auf der Fassade der Bestandsgebäude die Lärmimmissionen der Fahrzeuge auf einem Teilstück der B54 von ca. 1,2 km von der Fassade hinter den Lärmschutzwall bis in das Wohngebiet reflektiert werden. Geht man davon aus, dass Schallwellen aufgrund der hohen Fassaden auch über den Lärmschutzwall reflektiert werden können, so ist der Teilabschnitt noch weit größer.</p> <p>Ein schallschutztechnisches Gutachten würde dies mit hoher Wahrscheinlichkeit bestätigen. Ein solches schallschutztechnisches Gutachten anfertigen zu lassen ist auch deshalb geboten, weil der Lärmaktionsplan zur Lärmkartierung der 3. Stufe von 11/2018, der im Auftrag der Gemeinde Altenberge erstellt worden ist, hierzu keine verwertbaren Aussagen trifft. Dasselbe gilt für die vorgelegte Lärmkarte nebst dem dazugehörigen Bericht. Denn die vorgenannten Gebäudekomplexe im Geltungsbereich des Bebauungsplans 064.01 "Lütke Berg III", 1. Ände-</p>		

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis
			<p>rung wurden später errichtet.</p> <p>Unser Mandant und andere betroffene Nachbarn aus dem Wohngebiet wandten sich in der Vergangenheit bereits mehrfach erfolglos an die Gemeinde Altenberge, an Straßen.NRW und an die Straßenbehörde des Kreises Steinfurt und baten um Abhilfe. Leider sind aber keine kurzfristigen (aktiven) Schallschutzmaßnahmen zu erwarten, beispielsweise durch die Errichtung von Lärmschutzwänden bzw. -wällen oder Geschwindigkeitsbegrenzungen.</p> <p>II.</p> <p>Aus diesem Grund ist es für die Gemeinde Altenberge umso mehr geboten, bei der städtebaulichen Planung auch die erheblichen Beeinträchtigungen unseres Mandanten und der übrigen Anwohner in dem vorgenannten Wohngebiet durch die massiven, nachweislichen Lärmimmissionen, die von der B54 ausgehen, rechtskonform zu berücksichtigen.</p> <p>Dies folgt unmittelbar aus § 2 Abs. 4 i.V.m. 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und dem dortigen Gebot, bei der städtebaulichen Planung im Rahmen einer Umweltprüfung u.a. die Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Mensch zu berücksichtigen.</p> <p>Aus dem Entwurf der Begründung zu dem Bebauungsplanentwurf folgt, dass der Gemeinde Altenberge diese Verpflichtung sehr wohl bekannt ist. Insbesondere ist auf Seite 21 zutreffend ausgeführt:</p> <p>"Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst da bei —sofern zu erwarten— die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen.</p> <p>Den ggf einschlägigen und auf europäischer; Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden. Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange</p>		

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis
			<p>nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben." Überdies ist die planaufstellende Gemeinde gemäß § 2 Abs. 3 BauGB dazu verpflichtet, alle Belange zu ermitteln und zu bewerten, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial).</p> <p>Nur so ist eine fehlerfreie und damit rechtskonforme Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB gesichert.</p> <p>Das gilt selbstredend auch für die vorgenannten Umweltbelange, die das Schutzgut Mensch betreffen.</p> <p>III.</p> <p>Unsere Prüfung der ausgelegten Entwürfe des Bebauungsplans und der dazugehörigen Begründung sowie der vorläufigen Abwägung und der umweltrelevanten Stellungnahme ergab jedoch, dass die bisherige Planung diesen gesetzlichen Geboten, das Abwägungsmaterial vollständig und fehlerfrei zu ermitteln und dies dann in der Abwägung zu berücksichtigen, nicht ansatzweise gerecht wird:</p> <p>Insbesondere fehlt es an der Berücksichtigung von "direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen" der Planung im Hinblick auf bestehende oder durch die Planung verstärkter etwaiger Lärmimmission und deren Auswirkungen auf das angrenzende Wohngebiet und die dort lebenden Anwohner, insbesondere unseren Mandanten.</p> <p>Das ist angesichts des vorstehenden Sachverhalts und der Feststellung in dem Begründungsentwurf auf Seite 22 verwunderlich, wonach "[...] das Plangebiet aufgrund der stark befahrenen Straßen deutlich in Form von Lärm und Abgasimmissionen vorbelastet [ist]".</p> <p>In der Abwägung der Stellungnahmen in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird lediglich ausgeführt, dass: "angenommen werden [kann], dass der zukünftige Baukörper in dieser Hinsicht eine [im Vergleich zu dem vorhandenen Wald Anm. des Unterzeichners] bessere und ganzjährig abschirmende Funktion gegenüber der südwestlich verlaufenden Bundesstraße 54 und der Umge-</p>		

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis
			<p>hungsstraße/ L 874 darstellt."</p> <p>Woraus dies abgeleitet wird, bleibt völlig offen. Zudem ist dies Ergebnis mehr als fraglich und mit hoher Wahrscheinlichkeit unzutreffend:</p> <p>Es ist nämlich unklar, wie die Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans errichtet werden soll. Selbst wenn sich diese an den Grenzen des Baufensters orientieren sollte, dann wäre im östlichen Bereich des Bebauungsplans eine Wand vorhanden, die in einem Winkel von ca. 40° zu der B54 verlaufen und dementsprechend Lärmimmissionen von dort an dem Lärmschutzwall vorbei in das dahinter liegende Wohngebiet reflektieren würde.</p> <p>Gleiches würde für solche Fassaden gelten, die im Nahbereich zu der B54 orthogonal zur dieser errichtet oder parallel zu der Außenfassade der heutigen Bestandsgebäude errichtet würden.</p> <p>Zumindest ist die Möglichkeit einer Reflexion von Schallwellen und die hierdurch begründete Gefahr einer erheblichen Zunahme der Lärmimmissionen in dem allgemeinen Wohngebiet und auf dem Grundstück unseres Mandanten nicht derart fernliegend bzw. unrealistisch, dass eine Ermittlung des Abwägungsmaterials im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB unterbleiben dürfte. Im Gegenteil:</p> <p>Nicht nur die bisherige Erfahrung unseres Mandanten und anderer Anwohner im Hinblick auf die Zunahme der Lärmimmissionen aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung im Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplans 081 .05 "Regional-Gut Altenberge" lassen es als wahrscheinlich und plausibel erscheinen, dass die Gefahr erhöhter Lärmimmissionen sehr realistisch, die Wahrscheinlichkeit also eher hoch ist.</p> <p>Auch die in der Fachwelt und Wissenschaft bekannte und nachgewiesene Reflexionswirkung großer Gebäudefassaden lässt diesen Schluss zu.</p> <p>Gleichzeitig ist es naheliegend, dass durch die erhebliche Reduzierung des vorhandenen Waldbestands der Umfang der Schallwellen und der hierdurch verursachten Lärmimmissionen, die durch die Fassade eines Baukörpers in das Wohngebiet reflektiert werden könnten, dramatisch zunimmt.</p>		

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis
			<p>Der derzeitige Planentwurf und der dazugehörige Begründungsentwurf offenbart also gerade das Gegenteil einer verantwortungsvollen und gesetzlich gebotenen Auseinandersetzung der Gemeinde Altenberge mit den vorhandenen und durch die Planverwirklichung zu befürchtenden Lärmimmissionen. Es bleibt überdies völlig offen, ob es hierdurch zu Beeinträchtigungen der Anwohner kommen könnte.</p> <p>Nicht ausreichend sind die Feststellungen auf Seite 17 des Begründungsentwurfs, dass die Lärmbelastung durch die B54 die bauliche Nutzung im Plangebiet nicht beeinträchtigt, weil diese keine schützenswerte Wohnnutzung sei, und von der geplanten baulichen Nutzung keine Immissionen auf umliegende Gebiete ausgehe.</p> <p>Wie nämlich in der Begründung und vorstehend richtig ausgeführt worden ist, sind auch indirekte, sekundäre, kumulative, kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen der Planverwirklichung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Hinblick hierauf besteht aber ein vollständiges Unterlassen bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials und somit ein gravierender Abwägungsausfall im Hinblick auf die privaten Belange der Anwohner.</p> <p>Dass diese Fehler auch später nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans noch enthalten sind, kann nur durch die Einholung eines schallschutztechnischen Prognosegutachtens und ggf. notwendige Festsetzungen im Bebauungsplan verhindert werden. Beispielsweise könnte die Errichtung einer Schallschutzwand oder die Verpflichtung zu aktiven Schallschutzmaßnahmen an der Fassade festgesetzt werden.</p> <p>Sollten diese Fehler im Hinblick auf das Abwägungsmaterial und die Abwägung der privaten Belange aber bestehen bleiben, so wäre der Bebauungsplan unwirksam. Denn es handelt sich um erhebliche Fehler im Sinne des § 214 BauGB.</p> <p>In diesem Fall müssten wir unserem Mandanten raten, den Bebauungsplan von dem OVG NRW im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens prüfen zu lassen, um keine Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen erleiden zu müssen.</p>		

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis
			Da unser Mandant jedoch davon ausgeht, dass ein wirksamer Schutz vor Lärmimmissionen auch von der Gemeinde Altenberge zum Schutz ihrer Anwohner und Bürger gewollt ist, ist unser Mandant zuversichtlich, dass die vorstehenden Beanstandungen berücksichtigt werden und notwendigenfalls geeignete (planerische) Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen ergriffen bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden.		
	22.03.2022	Bürger ID 21433	Welche Lärmschutzmaßnahmen werden durch dieses Bauvorhaben via B54 unternommen?	<p>In der Begründung wird unter Punkt 8 ausgeführt, dass Lärmschutzmaßnahmen hinsichtlich B 54 nicht erforderlich sind, da im Plangebiet keine Wohnnutzung vorgesehen ist.</p> <p>Sonstige schützenswerte Nutzungen sind außer Lager und Produktion im Erweiterungsbereich nicht zulässig.</p> <p>Die vorliegende gutachterliche Stellungnahme (Wenker und Gesing, Gronau, 05.05.2022) kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Hallenerweiterung an dem Immissionsstandort nicht mit reflexionsbedingten Pegelerhöhungen zu rechnen ist. Vielmehr ergeben sich durch die zusätzliche Abschirmwirkung von Teilen der Bundesstraße geringfügig geringere Werte.</p>	<b>Einstimmig</b>
<b>B.) Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gem. § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB</b>					
1.		Kreis Steinfurt	<p>Den im Umweltbericht dargestellten Kompensationsmaßnahmen sowie der Überplanung und Verlagerung der Kompensationsmaßnahme aus dem Straßenbau (Erstaufforstung im Rahmen des Baus der B 54), stimme ich aus naturschutzfachlicher Sicht zu.</p> <p>Da es sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil handelt, ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich. Diese wird seitens der uNB in Aussicht gestellt. Sie ist vor Rechtskraft des Bebauungsplanes zu erteilen und dementsprechend rechtzeitig bei mir zu beantragen. Ich weise darauf hin, dass gem. LNatSchG sowohl der hiesige Naturschutzbeirat (nächste Sitzung 04.05.22, Redaktionsschluss ist der 21.04.22) als auch das Landesbüro der Naturschutzverbände zu beteiligen.</p> <p>Die noch offenen Fragen zum Artenschutz aus der frühzeitigen Beteiligung konnten inzwischen mit Ihnen geklärt</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass für die Inanspruchnahme der Kompensationsfläche aus dem Straßenbau ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen und wurde seitens der Gemeinde bereits gestellt.</p>	<b>Einstimmig</b>

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis
			<p>werden:</p> <p>Ein bekanntes Baumquartier des Abendseglers am Landwehrbach ist aktuell nicht mehr vorhanden und wird durch das Aufhängen von geeigneten Fledermauskästen und Nutzungsverzicht von Bäumen im Umfeld des Plangebietes ausgeglichen. Bereits vorhandene Fledermauskästen bleiben erhalten. Darüber hinaus werden von Ihnen Maßnahmen ergriffen, um Tötungen nicht planungsrelevanter Amphibien im Landlebensraum zu vermeiden (Schutzzaun).</p> <p>Die Umsetzung der o. g. Artenschutz-Maßnahme "Abendsegler" ist auch aufgrund der Dokumentationspflicht nach § 34 LNatSchG bei der uNB durch Übersendung des Formulars "Naturschutzmaßnahme" (unter "Artenschutz" auf der Seite <a href="http://www.kreissteinfurt.de/naturschutz">www.kreissteinfurt.de/naturschutz</a>) mit einer Karte der Kasten- und Baumstandorte sowie Fotodokumentation bis spätestens zum Satzungsbeschluss nachzuweisen.</p> <p>Die weiteren artenschutzrechtlichen Belange wurden in der Planung bereits berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten kann daher mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Hinweis, dass die offenen Fragen zwischenzeitlich geklärt werden konnten, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die notwendigen Nachweise zur Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen werden nachgewiesen. Der Antrag zur Befreiung gem. § 67 BNatSchG wurde gestellt.</p>	
2.		Landesbetrieb Straßen NRW	<p>Durch die o.g. Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Lager- und Produktionsflächen mit Verwaltung eines bestehenden Fachmarktes geschaffen werden.</p> <p>Das Plangebiet tangiert die B 54, L 874 und die L 510. Die Erschließung erfolgt über eine vorhandene Anbindung an die L510.</p> <p>Aus straßenbaurechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Planungen. Ich bitte jedoch nochmals um folgende Anpassungen / Ergänzungen der Festsetzungen:</p> <p>Werbeanlagen</p> <p>Der unter Punkt 2 -Werbeanlagen - aufgeführte Hinweis bezieht sich ausschließlich auf Landstraßen. Das Plangebiet tangiert jedoch auch die B 54. Ich bitte daher den Hinweis entsprechend anzupassen.</p> <p>"Werbeanlagen sind außerhalb der festgesetzten Orts-</p>	<p>Die Korrekturen der „Hinweise“ werden in der Planfassung redaktionell vorgenommen.</p>	<b>Einstimmig</b>

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis
			<p>durchfahrt gem. § 9 Abs. 6 FStrG sowie § 28 StrWG NRW innerhalb der 20 m Anbauverbotszonen der B 54 und der L 874 nicht zulässig. In den 20 m bis 40 m Anbaubeschränkungszonen bedürfen sie der Zustimmung des Straßenbaulastträgers."</p> <p>Hinweis: In der Begründung zum Bebauungsplan befindet sich unter Punkt 4.1 "Anbindung an das über-geordnete Straßennetz" ein Hinweis der sich auf die Zulässigkeit von Werbeanlagen entlang von Bundes- und Landesstraßen bezieht. Eine Umsetzung bei den textlichen Festsetzungen ist dies jedoch nur für Landesstraßen erfolgt.</p> <p>Beleuchtung / Sichtschutz</p> <p>"Etwaige Beleuchtungsanlagen (z.B. Erschließungsanlagen, Parkplätze, Ausstellungs- und Lagerflächen) sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch aus-reichend hohe und dichte Einfriedigung, Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird."</p> <p>Zu- und Abfahrtsverbot</p> <p>Zur Klarstellung bitte ich das im B-Plan entlang der L 874 eingetragene Zu- und Abfahrtsverbot entlang der B 54 weiterzuführen.</p> <p>Hinweis: In der Begründung zum Bebauungsplan befindet sich unter Punkt 4.1 "Anbindung an das übergeordnete Straßennetz" ein Hinweis, dass entlang der tangierenden B 547 und L 874 ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt wird. Eine Umsetzung im Bebauungsplan ist jedoch nicht erfolgt.</p> <p>Lärmschutz</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass evtl. Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegen-über dem Straßenbaulastträger der B 54, der L 874 sowie der L 510 nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des B-Planes in Kenntnis der Straße durchgeführt wird.</p> <p>Kompensationsfläche (Aufforstungsmaßnahme A6 zum</p>	<p>Die Ergänzung des Symbols für Zu- und Abfahrtsverbot erfolgt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die festgesetzte Pflanz- und Erhaltungsbindung ohnehin eine Zu- und Abfahrt ausschließt.</p>	

Nr.	Datum	Verfasser/in	Inhalt der Stellungnahme	Beschluss	Abstimmungsergebnis
			<p>Ausbau der B 54)</p> <p>Die Gemeinde hat die Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden aufgenommen, eine geeignete Alternativkompensation bestimmt und den Inhalt der grundbuchlichen Sicherung mit der Regionalniederlassung Münsterland abgestimmt. Aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen keine Bedenken gegen die finale Neuausrichtung der Kompensation.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorgetragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
		Landwirtschaftskammer NRW	<p>Dem o. g. Planvorhaben stehen landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen. Durch das Planvorhaben wird eine bestehende Kompensationsmaßnahme überplant. Die Aufforstung für die überplante Waldfläche findet im Verhältnis 1:1,5 statt. Durch diese Vorgehensweise multipliziert sich der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche.</p>	<p>Die Frage des Waldausgleichs wurde mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abgestimmt. In Pkt. 1.3 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass hier eine Abwägung mit den Belangen der Wirtschaft erfolgt ist.</p>	<b>Einstimmig</b>